

Der letzte Freiherr von Wediswile

Autor(en): **G.v.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 3-3

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der letzte Freiherr von Wediswile (Zürcherischer Linie).

In No. 4 des Anzeigers vom Jahre 1855 haben wir über den letzten Freiherrn von Wediswile, Zürcherischer Linie, einige Daten mitgetheilt, und dabei bemerkt, dass die aus dem XV. Jahrhundert stammende Abschrift einer auf denselben bezüglichen Urkunde irrig datirt sein müsse, indem diese Urkunde keineswegs dem Jahre 1260, sondern nur dem Jahre 1300 angehören könne.

Ein glücklicher Zufall hat uns nun die Urkunde selbst auffinden lassen und unsere Behauptung zu völliger Gewissheit erhoben. Im städtischen Archive Zürich hat sich die fragliche Urkunde der Aebtissinn Elisabeth von Spiegelberg unerwartet noch *in originali* vorgefunden, und der vollständig erhaltene, deutlich geschriebene und mit der Aebtissinn unversehrtem Siegel versehene Brief lautet am Schlusse wirklich so:

» Dis geschach und dirre Brief wart gegeben Zürich in unserm Hofe, do von unsers Herren Gottes geburte waren zwelfhunderd Jar und Nüncig Jar, dar nach in dem zehenden Jare, und in dem zehenden Jare an dem Zistage nach unsern vrowen tuld zem Ernde. Da ze gegen waren Her Chuonrad von Sant Gallen korherre von Zürich, Her Biber der Schulthezzo Zürich, Wilhelm von Arberg, Wilhelm von Tüdingen, Johans von Bache, Diethelm von Woloshoven, und ander Erbere lüte. Do Indictio was diu Dricchenda.

Dass Leutpriester Häring, der 1466/1484 jene Abschrift dieser Urkunde nahm, irrig fünfzig (statt nüncig) copirte, und dann aus der nicht mehr passenden dreizehnten Indiction willkührlich die dritte machte, wie wir vermutheten, ist somit ganz unzweifelhaft. Veranlasst wurde er dazu dadurch, dass die Worte »und Nüncig Jar« in der Urkunde zwischen den Zeilen eingesetzt sind, weil der Schreiber dieselben zuerst ausgelassen, und dass daher das Nüncig bei oberflächlichem Anblick allerdings für fünfzig gelesen werden konnte.

G. v. W.

Die Schlösser Kiburg und Wediswil zur Zeit des Waldmannischen Aufstandes.

(Schreiben des Raths zu Zürich an denjenigen von Winterthur. Mitgetheilt aus dem Stadtarchiv Winterthur von Herrn Joseph Schneller, Stadtarchivar in Luzern.)

1489, 30. März.

Vnsern günstigen guoten willen vnd alles guot zuouor Ersamen wisen besondern lieben vnd getrüwen. Vff die reden | so ir mit vnserm ratsfründ meister bindern, och stoffel grebeln vnd Hansen äschern tuon lassen, haben wir | Herrn Felixen schwarzmurser ritter vnsern ratsfründ mit xiiij mannen gerüst mit iren werynen abgefertigt |, vff das Hus Kyburg zuo kerende, vnd das da zu Handen vnser statt in zu habende, die werden in diser nacht, ob | got wyl, dahin komen, vnd iwer sechs geordneten knecht ablösen. So haben wir den frowen von Töis schriben | lasen, das sy in Jren mülynen vns zu richten lassen. xl. oder lx. müt mäl, vnd die von stund gen | Kyburg verschaffen vnd verttigen. Ist vnser pitt mit ernstlicher Beger an üch, daran zu sind, daz sölichs in styl | vnd gheym fürderlich vnd one verziehen